

34. 1. Kann eine durch Festsetzung eines Endtermins bestimmte Nachweisfrist (§ 519 Abs. 6 ZPO.) in eine nach einem Zeitraum bemessene Frist umgedeutet werden, oder verliert die Festsetzung im Falle einer an ihrem Endtage noch fortdauernden Hemmung oder Unterbrechung jede Bedeutung? Wird die Frist wirkungslos, wenn sie unmittelbar nach dem Aufhören einer Hemmung oder Unterbrechung zu Ende geht?

2. Erlischt die Prozeßvollmacht mit der Konkursöffnung?

ZPO. §§ 86, 87, 221 Abs. 1, §§ 176, 239, 240 f. g., 519 Abs. 6. R.D. § 23. BGB. § 168.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 30. September 1927 i. S. M. u. Gen. (Kl.) w. Hl. GmbH. (Besl.). II B 15/27.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf die Berufung der Kläger gegen das Abgabeweisende Urteil des Landgerichts setzte der Vorsitzende des Zivilsenats des Oberlandesgerichts den Klägern am 9. August 1926 eine Frist bis zum 16. Oktober 1926 zur Erbringung des Nachweises für die Zahlung der Prozeßgebühr. Am 26. August 1926 wurde über das Vermögen der Beklagten, einer im landgerichtlichen Verfahren durch ihren Geschäftsführer Rechtsanwalt L. vertretenen Gesellschaft mit beschr. Haftung, das Konkursverfahren eröffnet. Am 22. April 1927 beschloß das Konkursgericht die Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Masse. Dieser Beschluß erschien am 7. Mai 1927 im Amtsblatt; die Bekanntmachung gilt daher als bewirkt mit dem Ablauf des 9. Mai 1927 (R.D. § 76). Am 21. Mai 1927 nahm Rechtsanwalt L., ohne eine neue Vollmacht vorzulegen, den Rechtsstreit beim Oberlandesgericht auf. Dieses verwarf die Berufung als unzulässig, weil die Berufungskläger den rechtzeitigen Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr versäumt hätten. Der Zahlungsnachweis wurde erst am 12. Juli 1927 erbracht. Die Kläger haben gegen diesen Beschluß ordnungsmäßig sofortige Beschwerde eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nachweisfrist gebeten. Der Beschwerde ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

1. Es fragt sich zunächst, ob eine Frist mit festem Endtermin in eine nach einem Zeitraum bemessene Frist umgedeutet werden kann. Im Falle der Bejahung dieser Frage ist zu prüfen, wie die Umdeutung dann zu geschehen hat, wenn es sich um eine während der Gerichtsferien bestimmte Frist handelt.

Allerdings hat das Reichsgericht schon wiederholt eine Frist mit festem Endtermin in eine solche von soviel Tagen umgerechnet, wie zwischen der Zustellung der Fristsetzungs-Verfügung und dem Ablauf des Endtages liegen; vgl. z. B. RGZ. Bd. 112 S. 141; JW. 1925 S. 768 Nr. 20; 1926 S. 1669 Nr. 2, S. 2685 Nr. 2. Bei einer während der Gerichtsferien bestimmten Frist ließ das Reichsgericht die Zahl der Tage maßgebend sein, die zwischen dem 15. September und dem Ablauf des Endtags liegen; so in JW. 1925 S. 1557 Nr. 4; 1926 S. 578 Nr. 2; 1927 S. 584 Nr. 10. Gegen diese Berechnung sind aber von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden. Auch der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich (JW. 1926 S. 1162 Nr. 1, S. 1557 Nr. 4) dahin ausgesprochen, daß bei einer durch Benennung eines Endtermins bestimmten Frist eine Umdeutung in eine Zeitraum-Frist ausgeschlossen sei und daß, wenn am Endtag die Hemmung oder Unterbrechung noch fortbauere, die Fristsetzung überhaupt ihre Bedeutung verliere. Die Meinung des VI. Zivilsenats geht ferner dahin, daß dann, wenn der Endtermin ganz kurze Zeit nach Aufhören der Hemmung oder Unterbrechung eintrete und insolgedessen keine genügende Frist mehr übrig bleibe, die Fristsetzung als wirkungslos anzusehen sei. Dieser Auffassung tritt nunmehr auch der jetzt beschließende Senat bei. Die Fristsetzung erfolgt für Laien, die sich nicht auskennen in den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung von Fristen, die nach Zeitabschnitten bestimmt sind. Dem Laien liegt der Gedanke näher, daß eine mit dem Ablauf eines bestimmten Tages endende Frist ihre Bedeutung von selbst verliert, wenn ihre Einhaltung am Tag des Ablaufs mit Rücksicht auf eine zu dieser Zeit noch bestehende Unterbrechung oder Hemmung ihres Laufs unmöglich ist. Die Annahme, die einmal gesetzte Frist sei so umzudeuten, daß nach Aufhören der Unterbrechung eine neue Frist zu laufen beginne, die der Zahl der Tage der bisherigen Frist unter Ausschluß der in die Ferien fallenden Tage entspreche, liegt dem Nichtjuristen außerordentlich fern.

Da im vorliegenden Falle die Unterbrechung der Frist durch den Konkurs der Beklagten am 16. Oktober 1926 noch fort-dauerte und da bei Beendigung des Konkurses (9. Mai 1927) der Endtermin (16. Oktober 1926) längst abgelaufen war, so hatte die Fristsetzung vom 9. August 1926 ihre Bedeutung völlig eingebüßt, und es hätte einer neuen Fristsetzung durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts bedurft. Der angefochtene Beschluß ist hiernach zu Unrecht ergangen.

2. Die Aufhebung des Beschlusses rechtfertigt sich aber auch noch aus einem anderen Grunde. Ob die Prozeßvollmacht durch die Konkursöffnung erlischt, ist eine im Schrifttum und in der Rechtsprechung mehrfach erörterte Streitfrage.

Die verneinende Ansicht beruft sich darauf, daß nach § 23 R.D. lediglich der privatrechtliche Auftrag und demgemäß, nach § 168 BGB., auch die privatrechtliche Vollmacht erlösche, daß dagegen die prozessuale Vollmacht nach § 86 ZPO. weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben werde. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zwar der einer Prozeßvollmacht zugrunde liegende Dienstvertrag gekündigt werden könne, für die Kündigung des Vollmachtvertrags aber die besonderen Grundsätze des § 87 ZPO. maßgebend seien. Diese Meinung sieht die Bedeutung des § 240 ZPO., wonach beim Konkurs ein die Masse betreffendes Verfahren unterbrochen wird, in rein konkursrechtlichen Wirkungen, die mit einem Erlöschen der Prozeßvollmacht nichts zu tun haben, nämlich darin, daß in der Zeit der Unterbrechung des Prozeßverfahrens der Konkursverwalter die Möglichkeit haben soll, Einblick in die schwebenden Rechtsstreitigkeiten zu gewinnen und sich über ihre Aufnahme schlüssig zu machen, ohne durch Handlungen der Prozeßbevollmächtigten gestört zu werden. Deshalb diene die Vorschrift des § 240 ZPO. hauptsächlich dem Zwecke der Klarstellung, wer den Rechtsstreit aufzunehmen habe und gegen wen er aufzunehmen sei. Dabei sei (wegen der Zustellungen) noch auf § 176 ZPO. hinzuweisen, der wenigstens mittelbar eine Bestätigung dafür biete, daß die Prozeßvollmacht durch den Konkurs nicht erlösche.

Nach der Meinung derer dagegen, die das Erlöschen der Prozeßvollmacht durch den Konkurs bejahen, enthält der § 168 Satz 1 des

BOB. einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach das Erlöschen des Grundverhältnisses ohne weiteres das Erlöschen der Vollmacht nach sich zieht. Trete aber das Erlöschen des Grundverhältnisses kraft Gesetzes ein, wie dies nach § 23 R.D. beim Auftrag der Fall sei, so könne auch von einer Fortdauer der Vollmacht nicht die Rede sein, weil es an jedem vernünftigen Zweck für eine derartige zwiespältige Behandlung fehle. Die Vertreter dieser Ansicht legen dem § 86 ZPO. für die Entscheidung der hier erörterten Frage keine Bedeutung bei, weil die Konkursöffnung an der Prozeßfähigkeit des Schuldners nichts ändere. Auch die für die Prozeßvollmacht geltende besondere Vorschrift des § 87 ZPO. ist danach nicht anwendbar, weil das der Prozeßvollmacht zugrunde liegende Geschäft im Falle des Konkurses nicht durch Kündigung des Konkursverwalters, sondern gemäß § 23 R.D. kraft Gesetzes erlischt. Nach dieser Ansicht waren auch ganz andere Erwägungen dafür maßgebend, daß man die Grundsätze über Kündigung der Prozeßvollmacht nicht auf deren Beendigung durch Konkursöffnung angewandt hat. Das Erlöschen kraft Gesetzes kann und muß der Gegner auch ohne Benachrichtigung wissen, und ebenso muß der Richter ein Erlöschen kraft Gesetzes von Amts wegen kennen und berücksichtigen. Gerade der Umstand, daß der Fall des § 240 ZPO. dem § 239 das. gleichgestellt ist, spricht für den bejahenden Standpunkt. Weil der Gemeinschuldner selbst von der Konkursöffnung an keine gültige Handlung mehr vornehmen kann, kann es auch sein Vertreter nicht mehr. Seine Vollmacht ist erloschen, und deshalb ist das Verfahren im Falle des Konkurses genau so unterbrochen, wie zunächst durch den Tod einer Partei oder in den Fällen des § 241 ZPO. Gerade daraus, daß die Partei nach der Konkursöffnung infolge des Erlöschens der Prozeßvollmacht stets „unvertreten“ dasteht, erklärt es sich, daß der § 246 ZPO. unter den Fällen, wo ausnahmsweise trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 239, 241 und 242 das. eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eintritt, die Konkursöffnung nicht nennt. Das Gesetz steht also auf dem Standpunkt, daß der Fall des Weiterbestehens der Prozeßvollmacht nach Konkursöffnung gar nicht eintreten kann. Aus § 176 ZPO. ergibt sich nichts Gegenteiliges. Das folgt daraus, daß, wenn die Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten aufgehört hat, selbstverständlich auch § 176 keine Anwendung finden kann.

Aus diesen Gründen bejaht der beschließende Senat die Frage, ob die Prozeßvollmacht mit der Eröffnung des Konkurses erlischt. Danach ist aber gemäß §§ 244, 249 ZPO. auch mit Wirkung für den Lauf der Frist Unterbrechung des Verfahrens eingetreten. Darüber, daß dem Rechtsanwalt L. nach der Einstellung des Konkursverfahrens von neuem Prozeßvollmacht erteilt worden wäre, erhellt nichts aus den Akten. Soweit seine frühere Prozeßvollmacht darauf beruht hatte, daß er zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. war, ist hier von Bedeutung, daß er in einer beim Konkursgericht eingegangenen Schrift vom 28. Mai 1927 erklärt hat, er habe mit dem 1. April 1927 sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Sollte die Gesellschaft m. b. H. nach der Einstellung des Konkursverfahrens noch keinen Geschäftsführer besessen haben, so läge Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 241 ZPO. vor (Aufhören der Vertretungsbefugnis, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist).